

" Die NS-Zeit an den Schulen erforschen! "

Dokumente der "zweiten Schuld"

**Aus den Entschädigungsakten
der jüdischen Schülerinnen und Schüler
und der Schülerinnen und Schüler
der Sinti und Roma
der Stadt Frankfurt am Main**

12 ausgewählte Fälle

**Herausgegeben von der AG gegen den Antisemitismus
Holbeinschule · Textorstraße 111 · 60596 Frankfurt am Main**

**"Nur im Einzelfall
Ausschulung von
Zigeunerkindern, z.B.
bei Verschmutzung,
Erkrankung, Ausschlä-
gen und dergleichen."
(1959)**

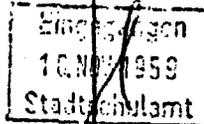
Herr L. hatte beantragt, ihm zu bestätigen, daß er als "Zigeuner", also aus "rassischen Gründen", im Juni 1940 aus der Hölderlinschule ausgewiesen worden sei.

Bayerisches Landesentschädigungsamt

Akt. Z. 54 823 II/ 5a-oe.

München, den 3.11.1959
Prinz-Ludwig-Straße 4-8

An das
Schulamt
Frankfurt/Main
Hirschgraben 19-21



Betrifft: Entschädigung nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29.6.1956 (BGBl. I S. 559);
hier: Rechts- und Amtshilfe gem. § 191 Abs. 3 BEG in der Entschädigungssache

L [REDACTED] Josef geborene - - -
Name Vorname
geb. am 8.5.1931 in Amorbach Land
wohnhaft in Amorbach, B [REDACTED]

Der Genannte macht Entschädigungsansprüche für Schaden in der Ausbildung geltend und behauptet, daß er aus Gründen der Rasse (Zigeuner) im Juni 1940 aus der Hölderlin-Schule in Frankfurt/Main ausgewiesen worden sei und anschließend an keiner anderen Schule mehr am Unterricht teilnehmen können.

Die Hölderlin-Schule kann Auskünfte nicht erteilen, weil sämtliche Akten der Schule durch Bombenangriffe verloren gegangen sind.

Das Amt bittet deshalb um Mitteilung, ob eine Verfügung bestand, nach der (außer der Entfernung der jüdischen Kinder) Zigeunerkinder schulisch nicht mehr zu betreuen waren.

I.A.

(Z u b e r)
Regierungsrat

20. 11. 1959

12 / Pe

3473

An das
Bayerische Landesentschädigungsamt

München
Prinz-Ludwig-Straße 1 - 3

ab am 23. NOV. 1959

Betr.: Entschädigungssache L [redacted] Josef, geb. 8. 5. 1931
Bezug: Schreiben vom 3. 11. 1959 Akt.Z. 54 823 II/5a-oe.

In der Anlage übersenden wir unsere Akten über die
Beschulung der Zigeunerkinder (K 11 a Bd. 1). In diesen
Akten sind alle Vorgänge enthalten über die Beschulung
der Zigeunerkinder. Wir verweisen insbesondere auf das
Schreiben der Gauleitung Hessen und Nassau, Rassenpoli-
tisches Amt vom 6. 5. 1940 an den damaligen Oberbürger-
meister.

Die damals mitgeteilten Richtlinien wurden - wie die
Akten ergeben - nur im Einzelfall auf die Auschulung
von Zigeunerkindern angewandt, z. B. bei Verschmutzung,
Erkrankung, Auschlägen und dergleichen. Im übrigen er-
geben die Akten, daß eine Beschulung von Zigeunerkindern
in Frankfurt a. M. mindestens bis Oktober 1941 stattge-
funden hat.

Wir bitten um Rückgabe der Akten nach Gebrauch.

Im Auftrage:

Anlage
1 Aktenstück

(D e u s e r)
Stadtammann

mit Handpost / 11 (K 11 a Bd. 1) 6. 11. 59
11. 11. 59
*die Rückgabe der Akten, bitte
gegen Handpost Kostung, per Rheinhardt
übernehmen!*

**"Ab 7.2.1941 haben
die Zigeunerkinder aus
hygienischen Gründen
die Schule nicht
mehr besucht"
(1959)**

Herr St. hatte beantragt, ihm zu bestätigen, daß ihm als "Zigeuner", also aus "rassischen Gründen", 1940 der Schulbesuch verboten wurde.

Bayerisches Landesentschädigungsamt

Az.: 30 530 -7a- ro

Bei Rückantwort Aktenzeichen unbedingt angeben.

München 2 - Meiserstraße 11

Telefon 554431

Bayerische Staatsbank München, Konto-Nr. 1262

Postcheck-Konto: München Nr. 182

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 8 bis 11.30 Uhr

München, den 18.7.1959

An die
Schulbehörde
der Stadt Frankfurt

FRANKFURT / Main

VERSANDSTAMPF
21.7.1959
Staatsarchivamt

3x

Betrifft: Entschädigungssache S [redacted] Karl,
geb. 15.11.1927 in Worms, Wohnhaft in Mainz,
A [redacted].

Obengenannter ist Zigeuner und behauptet er sei mit seinen Eltern und Geschwistern am 26.7.1940 in das Zigeunerlager Frankfurt/Main eingewiesen und dort bis Kriegsende festgehalten worden. Bis zur Einlieferung ins Lager habe er die Volksschule in Frankfurt-Riederwald besucht. Während des Lageraufenthalts sei ihm jedoch der Volks- und Fortbildungsschulbesuch verboten worden.

Es wird um Auskunft gebeten, ob Zigeuner in den Jahren 1940 bis 1945 vom allgemeinen Schulbesuch ausgeschlossen waren und ob evtl. eine Lagerschule bestanden hat.

Karl 16.10.26
Karl 5.11.27

Am 26.6.40 von Worms
ins Lager Riederwald 40 Zigeuner 10 Kinder [redacted]

Verteilerzettel

ab 7.2.41 aus [redacted] hauptmännlich [redacted] keine Geschichte.
hinein [redacted]

I. A.
Raiser
(Raiser)
Regierungsrat

Durchschrift

23.7.1959

1-15 /Ro.

3930

An das
Bayerische Landesentschädigungsamt
M ü n c h e n 2
Meiserstrasse 11

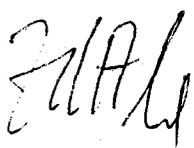
Betr.: Entschädigungssache Karl S [REDACTED], geb. 15.11.1927.
Bezug: Schreiben vom 18.7.1959 -Az. 3o 53o -7a - ro -

Nach unseren Unterlagen wurde uns von dem Zigeunerlager Dieselstrasse 4o gemeldet, dass am 26.6.194o aus Worms kommend 1o Kinder mit dem Familiennamen S [REDACTED] zugezogen sind. U.a. ein Karl S [REDACTED], geb. 5.11.1927. Dieser Geburtstag ist in zwei verschiedenen Meldungen mit demselben Datum angegeben. Karl S [REDACTED] wurde seinerzeit der Pestalozzischule zugewiesen. Ob er die Schule regelmässig besucht hat, ist nach unseren Unterlagen nicht feststellbar. Ab 7.2.1941 haben die Kinder des Zigeunerlagers aus hygienischen Gründen die Schule nicht mehr besucht. Es war beabsichtigt, eine besondere Schule für Zigeuner Kinder zu errichten. Ob diese Schule jemals zustande gekommen ist, kann anhand der Akten des Stadtschulamtes nicht bestätigt werden. Wir halten es daher für möglich, dass Herr S [REDACTED] vom 7.2.1941 bis Kriegsende keine Schule besucht hat.

Im Auftrage:



(Zeiher)
Obermagistratsrat



**Angeblich Ausschluß
aus der Schule nicht
"kraft seiner Zigeuner-
eigenschaft", sondern
weil "die Zigeunerkinder
ab Ostern 1941 wegen
ihrer Verwahrlosung
beurlaubt waren"
(1958)**

Herr M., der 1943 nach Auschwitz deportiert wurde, hatte beantragt, ihm zu bestätigen, daß er als 6jähriger von der Volksschule nicht aufgenommen wurde, weil er "Zigeuner" gewesen sei.

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden

Entschädigungsbehörde
I 6 W/ 567/03/I/-/Mü.

In der Antwort bitte vorstehendes
Geschäftszeichen u Datum angeben

(16) Wiesbaden, den 10. Oktober 1958
Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701

Sprechtag ausnahmslos nur noch
Mittwoch von 9-12 Uhr.

An das

Schulamt der Stadt
Frankfurt am Main

16) Frankfurt/Main

Eingegangen
16. Okt. 1958
Staatschulamt

Betr.: Entschädigungssache Peter M. [REDACTED]
geboren im Jahre 1936,
jetzt wohnhaft in Wiesbaden-Kastel, G. [REDACTED].

*Rangplatz
Merkmal*

*FHM
125/11*

Sehr geehrte Herren !

Der Obengenannte hat bei meiner Behörde eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung beantragt. Der Antragsteller ist Zigeuner und trägt vor, er sei im Alter von 4 Jahren in das Internierungslager Frankfurt am Main, Kruppstraße verbracht worden. Als er 6 Jahre alt gewesen sei, habe er sich zur Aufnahme in die Volksschule gemeldet, sei aber auf Grund des Umstandes, daß er Zigeuner gewesen sei, zurückgewiesen worden. 1943 sei er in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht worden, woraus er 1945 wieder entlassen worden sei.

Ich bitte um Nachforschung, ob über den Peter M. [REDACTED] seitens des Schulamtes noch Unterlagen festgestellt werden können, aus denen hervorgeht, daß er kraft seiner Zigeunereigenschaft von der Aufnahme in der Volksschule im Jahre 1942 ausgeschlossen wurde.

Gab es für Zigeuner in jenem Jahr generell keine Möglichkeit eine Schulausbildung zu erhalten ?

*Siehe auch f. d. d. Lehens
4. Bf. S. 290*

Hochachtungsvoll

Im Auftrage :

Koch

Durchschrift

STADTSCHULAMT
12 /Ro.

Frankfurt a.M., den 22. Okt. 1958
Telef. Rath.: 3473

An die
Zentgrafenschule

An die
Pestalozzischule

ab am 21. Okt. 1958

Betr.: Entschädigungssache Peter M [REDACTED], geboren im Jahre 1936

Der Obengenannte hat bei dem Regierungspräsidenten eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung beantragt. Der Antragsteller ist Zigeuner. Er gibt an, er sei im Alter von 4 Jahren in das Internierungslager an der Kruppstrasse verbracht worden. Mit 6 Jahren habe er sich zur Aufnahme in die Volksschule gemeldet, sei aber auf Grund des Umstandes, dass er Zigeuner gewesen ist, zurückgewiesen worden.

Wir bitten um Nachforschung, ob bei der Schule noch Unterlagen vorhanden sind, nach denen festgestellt werden könnte, dass Peter M [REDACTED] zum Schulbesuch angemeldet und wegen seiner Eigenschaft als Zigeuner von der Aufnahme in die Volksschule im Jahre 1942 ausgeschlossen wurde.

Im Auftrage:

Handwritten signature and initials
M. V. A. [REDACTED]

Zentgrafen-Schule

Frankfurt/Main, den 29. Oktober 1958
Wilhelmshöherstr. 124 - Tel. 45772

An das
Stadtschulamt
12/Ro
Frankfurt/Main

Eingegangen
29. Okt 1958
Stadtschulamt

Betr.: Entschädigungssache Peter M [REDACTED], geb. im Jahre
1936

In der Zentgrafen-Schule sind keine Unterlagen von
Peter M [REDACTED] vorhanden.

F. Preussel

Rektorin

Pestalozzi- Schule

Frankfurt am Main, d. 31.10.58
Vatterstr.1, Tel. 46091

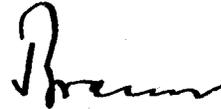
An das
Stadtschulamt 12/Ro
Frankfurt am Main
Gr. Hirschgraben 21

Eingegangen
- 3. NOV 1958
Stadtschulamt

Betr.: Entschädigungssache Peter M [REDACTED], geboren im Jahre 1936.
Bezug: Schr. des Stadtschulamtes v.22.10.58.

Da die Schule im Jahre 1944 durch Kriegseinwirkung stark beschädigt und später ausgeraubt wurde, befinden sich keinerlei schriftliche Aufzeichnungen aus der Zeit vor 1951 im Besitz der Schule.

Es können daher in o.a. Entschädigungssache keine Angaben gemacht werden.



Pestalozzi-Schule

Dienstadt

8.12.1958

3930

1-15 /Ro.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-
W i e s b a d e n

ab an. 10. DEZ. 1958

Betr.: Entschädigungssache Peter M [REDACTED], geboren im Jahre 1936,
jetzt wohnhaft in Wiesbaden-Kastel, G [REDACTED].

Bezug: Vfg. v. 10.10.1958 - I 6 W/567/03/I/-/MU.-

Nach den Unterlagen des Stadtschulamtes wurde in der Kruppstrasse ein Internierungslager für Zigeuner eingerichtet. Die Kinder dieses Lagers besuchten die benachbarten Volksschulen, ohne dass besondere Klassen für Zigeuner gebildet wurden. Schon viele Jahre war versucht worden, getrennte Klassen für diese zu bilden. Aus den letzten erhaltenen Unterlagen geht hervor, dass die Zigeunerkinder ab Ostern 1941 vom Schulbesuch wegen ihrer Verwahrlosung beurlaubt waren. Es bestand die Absicht, in Pechenheim eine besondere Klasse für Zigeunerkinder einzurichten. Ob diese Klasse jemals zustande gekommen ist, kann anhand der Akten des Stadtschulamtes nicht bestätigt werden. Wir halten es daher für möglich, dass Herr Peter M [REDACTED] im Jahre 1942 nicht eingeschult wurde.

Im Auftrage:


(Zeher)

Magistratsrat

**"... daß sämtliche
Schülerunterlagen
durch Feindeinwirkung
vernichtet worden sind"
(1955)**

Frau Sch. wollte sich ihren Schulbesuch bestätigen lassen.

3929
12 / IV

25.7.55

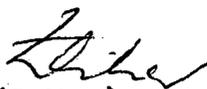
B e s c h e i n i g u n g

zur Vorlage bei dem
Herrn Regierungspräsidenten

Betr.: Edith S. [REDACTED], geb. 15.1.29 zu Frankfurt a.M.,
früher wohnhaft: Frankfurt a.M., R. [REDACTED]

Zur Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen wird be-
scheinigt, daß sämtliche Schülerunterlagen der Samson-Raphael-
Hirsch-Schule durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind.

Zur Ablog e Nr. 11


(Zeiher)
Stadtamtmann

**"Es ist uns im übrigen
nicht bekannt, daß
jüdische Schüler wegen
ihrer Abstammung 1933
von der Schule ver-
wiesen wurden"
(1961)**

Frau D. hatte beantragt, ihr zu bestätigen, daß sie im Februar 1933 wegen ihrer jüdischen Abstammung von der Schule verwiesen wurde.

Sie erhielt als Antwort, "daß auf keinen Fall eine Verweisung eines jüdischen Schülers von einer öffentlichen Schule in Frankfurt am Main aus rassistischen Gründen erfolgt ist."

MAX L. CAHN
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht
Notar
PAUL GABEL
HANS CAHN
Rechtsanwälte am Landgericht

FRANKFURT AM MAIN, den 3. Okt. 1961
Kaiserstraße 28, III
Eingang Neue Mainzer Straße 29 (Aufzug) K/Sa
Fernsprecher 2 19 24 u. 2 32 63
Postcheck-Konto 1182 Ffm.

An das
Stadtschulamt
Frankfurt am Main
Hirschgraben 21

EINGANG
- 6. OKT 1961
Stadtschulamt

Betr.: Wiedergutmachungssache Ellen D. [REDACTED], geb. L. [REDACTED], USA,
geb. am 3.9.1924 in Frankfurt/Main
letzter Wohnsitz in Deutschland: Frankfurt/M., B. [REDACTED]
Name des Vaters: Richard I. [REDACTED], geb. am 5.8.1891

Sehr geehrte Herren !

In obiger Wiedergutmachungssache, in welcher ich mit der Vertretung beauftragt bin, ist der Nachweis zu erbringen, bis zu welchem Zeitpunkt Frau Ellen D. [REDACTED] (früher I. [REDACTED]) die Volksschule in Frankfurt/Main besucht hat. Nach Angaben ihres Vaters wurde sie Ostern 1930 in Frankfurt/Main eingeschult und gegen Ende Februar 1933 wegen ihrer jüdischen Abstammung von der Schule verwiesen. Soweit sich Herr I. [REDACTED], der Vater meiner Mandantin erinnern kann, besuchte Frau D. [REDACTED] die Fürstenbergerschule.

Ich bitte nachzuforschen und mir mitzuteilen, wann meine Mandantin die Volksschule in Frankfurt/M. verlassen musste.

Beglaubigte Abschrift meiner Vollmacht liegt an.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

1 Anlage

12. Okt. 1961

Durchschrift

18. Okt. 1961

12/ha

3473

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Max L. C a h n

ab am 19. Okt. 1961

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 28 III

Betr.: Wiedergutmachungssache Ellen D [REDACTED] geb. L [REDACTED],
geb. 3.9.1924

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Es ist uns leider nicht möglich, von uns aus festzustellen, welche Schule Frau D [REDACTED] geb. L [REDACTED] besucht hat, da eine zentrale Schülerkartei hier nicht vorhanden ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Mandantin nochmals zu befragen, in welche Volksschule sie eingeschult wurde. Um die Fürstenbergerschule kann es sich hierbei nicht handeln, da diese Schule Mittelschule war und auch heute noch ist.

Wenn Frau D [REDACTED] Ostern 1930 eingeschult wurde (Kannbestimmung laut § 2 des Schulpflichtgesetzes vom 15.12.1927), wäre die Schulpflicht Ostern 1938 erfüllt gewesen. Es ist uns im Übrigen nicht bekannt, daß jüdische Schüler wegen ihrer Abstammung 1933 von der Schule verwiesen wurden. Eine solche Verweisung wurde bestimmt im Februar 1933 nicht vorgenommen, da zu diesem Zeitpunkt die Behördenleiter*noch nicht umbesetzt waren. Auch jüdische Schüler wurden nach Erfüllung der Schulpflicht in den späteren Jahren in der Volksschule belassen. In Frankfurt am Main wurden zunächst an verschiedenen öffentlichen Volksschulen jüdische Klassen eingerichtet; nach November 1938 erfolgte die Beschulung ausschließlich an jüdischen Schulen. Für den Volksschulbesuch bestanden in Frankfurt am Main 2 Volksschulen, die "Israelitische Volksschule" und die "Volksschule am Philanthropin". Diese beiden Schulen wurden mit dem 30.6.1942 geschlossen.

*) und die Schulleitungen

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

(Deuser)
Stadtoberammann

Vor Abgang Ref. "R"

MAX L. CAHN
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht
Notar

PAUL GABEL
Rechtsanwalt am Landgericht
Notar

HANS CAHN
Rechtsanwalt am Landgericht

FRANKFURT AM MAIN, den 26. Okt. 1961
Kaiserstraße 28, III
Eingang Neue Mainzer Straße 29 (Aufzug)
Fernsprecher 21924 u. 23263
Postscheck-Konto 1182 Ffm. K/Sa

An den
Magistrat -Stadtschulamt-
Frankfurt am Main
Großer Hirschgraben 21

Betr.: Wiedergutmachungssache Ellen D. [REDACTED], geb. I. [REDACTED],
geb. 3.9.1924

Ihr Zeichen: 12/ha

Sehr geehrte Herren !

Auf Ihr Schreiben vom 18. ds. Mts. teile ich Ihnen mit, daß -
wie ich inzwischen in Erfahrung bringen konnte- Frau D. [REDACTED]
vermutlich die Holzhausen-Volksschule in Frankfurt/Main be-
sucht hat.

Ich bitte Sie bei dieser Schule weitere Ermittlungen über die
Dauer des Schulbesuches meiner Mandantin anzustellen. Der
Vater meiner Mandantin, Herr I. [REDACTED], hat der Entschädigungsbehörde
gegenüber erklärt: " Meine Tochter besuchte von Ostern 1930
an die Volksschule in Frankfurt/M. Gegen Ende Februar 1933 wurde
ihr der weitere Schulbesuch von der Schulleitung untersagt.
Meine Frau hatte sich bei der Schulleitung beschwert, weil meine
Tochter häufig judenfeindlichen Beleidigungen ausgesetzt war."

Wenn es auch zutrifft, wie Sie mitteilen, daß eine regelrechte
Verweisung jüdischer Schüler von der Schule im Jahre 1933 noch
nicht erfolgte, so erscheint es doch möglich, daß der Mutter
meiner Mandantin von zuständiger Stelle nahegelegt wurde, ihr
Kind von der Schule zu nehmen. Daß schon im Jahre 1933 Kinder
jüdischer Eltern in den deutschen Schulen Beschimpfungen und
Belästigungen ausgesetzt waren, wird niemand bestreiten können.

Ich hoffe, daß es Ihnen nunmehr gelingen wird festzustellen,
bis wann meine Mandantin die Volksschule in Frankfurt/Main be-
sucht hat.

M. by Vorgang

by [REDACTED] jur. Klausur

Hochachtungsvoll

[Signature]
Rechtsanwalt

12. Vorg. in. Akte beigefügt
k. 30/10

12/ha

3473

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Max L. C a h n

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 28 III

ab am 13. Nov. 1961

Betr.: Wiedergutmachungssache Ellen D [REDACTED] geb. L [REDACTED],
geb. 3.9.1924

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Mit Wirkung vom 1.11.1935 wurden die die öffentlichen Volksschulen in Frankfurt am Main besuchenden jüdischen Kinder in jüdische Klassen zusammengefaßt. Zwei dieser Klassen wurden an der Holzhausenschule errichtet. Diese Klassen wurden nach dem November 1938 wieder geschlossen und die Schüler den in Frankfurt am Main bestehenden privaten jüdischen Volksschulen zugeteilt. Eine Unterrichtung jüdischer Schüler fand von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr in einer öffentlichen Volksschule statt.

Unsere Mitteilung vom 18.10.1961, daß auf keinen Fall eine Verweisung eines jüdischen Schülers von einer öffentlichen Schule in Frankfurt am Main im Februar 1933 aus rassischen Gründen erfolgt ist, halten wir in vollem Umfang aufrecht. Dies gilt ganz besonders für die Holzhausenschule, die in dieser Zeit von einem alten verdienten Rektor geleitet wurde. Auch der seitherige einer demokratischen Partei angehörende Schulaufsichtsbeamte der Holzhausenschule war zu dieser Zeit noch im Dienst.

Daß im Jahre 1933 jüdische Schüler und Schülerinnen belästigt wurden, ist bekannt; aber den Eltern Ihrer Mandantin ist im Februar 1933 sicherlich weder von der Schulleitung noch von dem Schulrat oder der Leitung des Schulamtes (sofern Sie diese 3 Instanzen als "zuständige Stellen" ansehen) nahegelegt worden, ihr Kind von der Schule zu nehmen.

Feststellungen bei der Holzhausenschule über Schulbesuche in dieser Zeit können nicht mehr getroffen werden, da die Schule nach der Besetzung von Frankfurt am Main durch Besatzungstruppen belegt war. Hierbei wurden alle Listen und Akten der Schule vernichtet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

(Deuser)
Stadtoberammann

Vor Abgang Ref. "R"

**"Ob für die Juden 1941
tatsächlich keine
Möglichkeit bestand,
eine andere Schule zu
besuchen, ist uns hier
nicht bekannt."
(1954)**

Herr E. hatte beantragt, ihm zu bestätigen, daß er 1941 durch die Schließung des Philanthropins keine Möglichkeit gehabt hätte, eine höhere Schule zu besuchen.

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

I6/W/00147/25/I/-/Es,

In der Antwort ist vorstehendes
Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

(16) Wiesbaden, den 8. Januar 1954.

Tannustraße 51 · Telefon 59361

Sprechtag: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 8:30-11:30

An den

Magistrat
- Schulamt -

Frankfurt/Main.

Eingegangen
14. JAN. 54
Schulamt

AS
** Ref 2*
AZ

Betr.: Ernst E [redacted], geb. am 29.10.1925 in Köln,
wohnhalt: Frankfurt/M., W [redacted].

Obengenannter hat bei mir einen Entschädigungsantrag wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen (Ausbildungsschaden) gestellt. In seiner Begründung führt er an, daß er bis 1941 das Philantrppin in Frankfurt/M. besucht hatte und er wegen Schließung dieser Anstalt keine Möglichkeit gehabt hätte, als Halbjude eine höhere Schule zu besuchen.

Nachdem mir über die Schließung des Philantrppins keine näheren Daten bekannt sind, bitte ich um Mitteilung, wann diese Anstalt geschlossen wurde und ob für Juden tatsächlich keine Möglichkeit bestand, eine andere Schule zu besuchen.

Da der Antragsteller demnächst nach den Vereinigten Staaten auswandern will, bitte ich um möglichst umgehende Erledigung meiner Anfrage.

Im Auftrage:

C. C. C.

** Antragsteller hat die Bes. Behörde
auf dem entsprechenden Fachbereich
verlangt, Er würde auf Veranlassung
v. Ref 2 beschreiben, da die entb. Beh.
aufgegr. ist.*

15. Jan. 1954
W

lv W MW

26. Jan. 1954

2 / HÄu.

3550

An den
Herrn Regierungspräsidenten

W i e s b a d e n

Betr.: Ernst E [REDACTED], geb. am 29.10.1925 in Köln
wohnhalt: Frankfurt a.M., W [REDACTED]
Bezug: Vfg. vom 8.1.54 - I6/W/00147/25/I/-/Es. -

27. Jan.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 8.1.54 teilen wir
Ihnen mit:

- 1.) Wir wissen nicht, wann die höhere Schule am Philanthropin
geschlossen worden ist.

Wie die (damalige) jüdische Kultusvereinigung, jüdische Gemein-
de in Frankfurt a.M., am 31.7.42 mitgeteilt hat, wurde die
jüdische Volksschule am Philanthropin am 30.6.42 geschlossen.
Der damalige Oberbürgermeister hat dies unter dem 4.8.42 nach
dort berichtet und hinzugefügt, dass weitere jüdische Schulen
am 30.6.42 nicht vorhanden waren.

Daraus kann entnommen werden, dass das Philanthropin (höhere
Schule) bereits vorher aufgelöst war.

Hierzu teilen wir Ihnen nachstehend den Erlass des Reichs-
ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom
7.7.42 - E II e Nr. 1598 - betr. Schliessung jüdischer Schulen
mit, der folgenden Wortlaut hat:

„Im Hinblick auf die Entwicklung der Aussiedlung der
Juden in der letzten Zeit hat der Reichsminister des
Innern (Reichssicherheitshauptamt) im Einvernehmen mit
mir die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
angewiesen, sämtliche jüdische Schulen bis zum 30. Juni
1942 zu schliessen und ihren Mitgliedern bekannt zu
geben, dass ab 1. Juli 1942 jegliche Beschulung jüdi-
scher Kinder durch besoldete und unbesoldete Lehrkräfte
untersagt ist.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis. Von einer Veröffent-
lichung dieses Erlasses ist abzusehen“.

- 2.) Ob für die Juden tatsächlich keine Möglichkeit bestand, eine
andere Schule zu besuchen, ist uns hier nicht bekannt.

2.) Stelle 12 m.d.B.u.K. *He*
3.) z.d.A. bei 11 *Le*

He
Le
224

**"Das Kollegium der
Herderschule bestätigt,
daß eine zwangsweise
Verweisung von der
Schule nicht vorge-
kommen sei."
(1957)**

Frau L. hatte beantragt, Ihr zu bestätigen, daß
Sie als "Halbjüdin" 1933 veranlaßt wurde, die
Herderschule zu verlassen.

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden

-Entschädigungsbehörde-
IS - 16247/18/I/-/Li

In der Antwort bitte vorstehendes
Geschäftszeichen u. Datum angeben

(16) Wiesbaden, den 14. Sept. 1957

Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701

Sprechtag ausnahmslos nur noch
Mittwoch von 9-12 Uhr.

An den
Registrierungsamt der Stadt Frank-
furt/M -Schulamt-

Frankfurt / M
=====

Eingegangen
20. SEP 1957
Stadtschulamt

Betr.: Frau Ilse L. [REDACTED], geb. S. [REDACTED], geb. am 16. Januar 1918,
wohnhaft: Frankfurt/M, [REDACTED]

Bezug: Entschädigungsantrag vom 12. Juni 1957.

Von der Obengenannten wurde mir ein Entschädigungsantrag nach dem BEG 1956 vorgelegt.

Unter anderem ist in der Verfolgungsschilderung angegeben, daß die Antragstellerin im Jahre 1928 in die Sexta der Herderschule (Oberlyzeum) in Frankfurt/M aufgenommen wurde. Die Eltern der Antragstellerin beabsichtigten, daß sie das Lyzeum bis zur Reifeprüfung besuchen sollte. Als jedoch im Jahre 1933 die Judenverfolgung begann hatte sie die Schule als Halbjüdin verlassen müssen, obzwar sie in die Untersekunda versetzt werden sollte.

Ich bitte um Mitteilung ob aufgrund noch vorhandener Unterlagen bestätigt werden kann, daß der weitere Besuch der Herderschule nach dem Jahre 1933 für sogen. Mischlinge 1. Grades nicht mehr möglich gewesen ist.

Im Auftrag:
[Handwritten Signature]

5.10.1957

3930

1-15/Ba

An den Herrn
Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-
W i e s b a d e n

ab am 7. Okt. 1957

Betr.: Frau Ilse L. [REDACTED], geb. S. [REDACTED], geb. 16. Jan. 1918,
wohnhaft: Frankfurt am Main, [REDACTED]

Bezug: Verfügung vom 14. Sept. 1957 Az.: I 6 W - 16247/18/I/-/Li

Aus dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8.5.33 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S.138) ist zu entnehmen, daß einzelne Leiter höherer Lehranstalten dazu übergegangen sind, Schüler nicht-arischer Abstammung vom Besuch der höheren Schulen aller Lehranstalten auszuschließen. Nach dem Erlaß war ein solches Vorgehen nicht zulässig. Der Besuch jüdischer Mischlinge 1. Grades wurde erst durch den Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2.7.42 (Amtliches Schulblatt für 1942, S.97) für die Haupt-, Mittel- und höheren Schulen mit Beginn des neuen Schuljahres aufgehoben. Das Kollegium der Herder-Schule, soweit es in der damaligen Zeit an der Schule war, und heute noch ist, bestätigt, daß eine zwangsweise Verweisung von der Schule nicht vorgekommen sei. Wir halten es jedoch für möglich, daß unter dem Einfluß von Eltern der Mitschülerinnen jüdische und halbjüdische Kinder die höheren Schulen verlassen haben.

Im Auftrage:


(Zeiher)
Direktor





**"Wir können hiernach
kaum annehmen, daß
ein Mischling 2. Grades
nach Bestehen der
Aufnahmeprüfung für
eine weiterführende
Schule von dieser
abgewiesen worden ist"
(1958)**

Herr H. hatte beantragt, ihm zu bestätigen, daß er 1942 zwar die Aufnahmeprüfung bestanden hatte, aber dennoch wegen seiner "rassischen Abstammung" vom Schulleiter der Westend-Mittelschule von der Schule verwiesen worden sei.

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

I 6 1- 16923/31/I/Hei

In der Antwort bitte vorstehendes
Geschäftszeichen u Datum angeben

(16) Wiesbaden, den 6. Juni 1958

Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701
Grö/31

Sprechtag ausnahmslos nur noch
Mittwoch von 9-12 Uhr.

An das
Schulamt der Stadt Frankfurt a.M.
Frankfurt an Main.
Rathaus.

Betr.: Entschädigungsache Werner H. [redacted], geb. 2.10.1931 in
Frankfurt an Main, [redacted].

Der Antragsteller hat in seinem Entschädigungsantrag wegen Schadens in der Ausbildung angegeben, daß er, sogenannter 1/4-Jude in Sinne der nat. soz. R. s. Gesetzgebung, im Jahre 1942 an der Westend-Mittelschule die Aufnahmeprüfung mit Erfolg abgelegt hatte. Er wollte nach Angabe der Eltern die Mittelschule zu Ende besuchen und anschließend Bankkaufmann werden. Als der Antragsteller zu Ostern 1942 das erste Mal in die Westend-Mittelschule gegangen sei, wäre er kurz darauf wieder nach Hause zurückgekommen und hätte erzählt, daß er vom Schulleiter mit der Begründung wieder nach Hause geschickt wurde, daß für ihn wegen seiner nichtarischen Abstammung auf der Schule kein Platz sei.

Ich bitte um Feststellung, ob der Antragsteller die Aufnahmeprüfung im Jahre 1942 an der Westend-Mittelschule bestanden hat und daß er bei Schulantritt durch den snt. Schulleiter wegen seiner nichtarischen Abstammung wieder nach Hause geschickt wurde.

Im Auftrage :

[Handwritten signatures and notes]
Über vom 1942 Leiter
der Westend-Mittelschule
Bryun, Ottokar Mi. Relator
von [redacted]!
M. Köhler
M. Köhler
M. Köhler
M. Köhler

-Mittelschule

Frankfurt /M., den 4.7.1958
Ludwigstr. 38
Tel. 20221 / 3526

An das
Stadtschulamt
Frankfurt /M.

- 7.7.1958

Betr. : Entschädigungssache Werner H [REDACTED], geb. 2.10.1931
Bezug : Ihr Schreiben v. 27.6.1958 12 / Ro.

In der Falk - Mittelschule befindet sich noch das Hauptbuch der Westend - Mittelschule. In diesem Buch ist Werner H [REDACTED], geb. 2.10.1931 in Frankfurt/M., beim Jahrgang 1942 nicht aufgeführt. Akten über die Aufnahmeprüfung jener Jahre liegen nicht mehr vor (sind auch nach neuem Erlaß nur 3 Jahre aufzubewahren), sodaß die Angaben nicht mehr bestätigt werden können.
leider

11
b/voy.
ang. befristet.
11.9/7

J. Hülligen
(Hülligen)

9. Juli 1958

3473

1-12 /Ro.

1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden

ab am 11. Juli 1958

Betr.: Entschädigungssache Werner H [REDACTED], geb. 2.10.1931
Bezug: Verfügung vom 6.6.1958 - I 6 W - 16923/31/I/Hei -

Auf die Bezugsverfügung haben wir uns mit der hiesigen Falk-Mittelschule in Verbindung gesetzt, die uns folgendes berichtet hat:

"In der Falk-Mittelschule befindet sich noch das Hauptbuch der Westend - Mittelschule. In diesem Buch ist Werner H [REDACTED], geb. 2.10.1931 in Frankfurt a.M., beim Jahrgang 1942 nicht aufgeführt. Akten über die Aufnahmeprüfung jener Jahre liegen nicht mehr vor (sind auch nach neuem Erlass nur 3 Jahre aufzubewahren, so dass die Angaben leider nicht mehr bestätigt werden können.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass Herr H [REDACTED] nach den Angaben in der Verfügung "sogenannter Vierteljude", somit wohl Mischling 2. Grades im Sinne der NS-Gesetzgebung gewesen ist. Eine Beschränkung der Aufnahme von Mischlingen 2. Grades in weiterführende Schulen bestand u.W. nicht. Der Erlass vom 2.7.1937 betr. Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Seite 346) bestimmte im 1. Satz zu Absatz 4:

"Jüdische Mischlinge können grundsätzlich an jeder Wahlschule zugelassen werden."

Der weiterhin erlassene Erlass vom 2.7.1942 betr. Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch, der allerdings Ostern 1942 noch nicht in Gültigkeit war, (Amtliches Schulblatt, Seite 97, Nr. 191) bestimmte unter Nr. 2:

"Die Aufnahme jüdischer Mischlinge 2. Grades in die genannten Schulen ist zulässig, sofern die Raumverhältnisse eine Aufnahme ohne Benachteiligung von Schülern und Schülerinnen deutschen oder artverwandten Blutes gestatten."

Wir können hiernach kaum annehmen, dass ein Mischling 2. Grades nach Bestehen der Aufnahmeprüfung für eine weiterführende Schule von dieser abgewiesen worden ist.

Im Auftrage:

(Zeiger)
Magistratsrat

2.) Vor Vorlage 2. (u. Wiederholung)

3. Zeiger

**"Diese Leistungen waren
früher schon in normalen
Zeiten nicht ausreichend,
um in eine höhere
Schule einzutreten"
(1959)**

Frau F. hatte beantragt, Ihr zu bestätigen, daß sie 1938 als rassistisch Verfolgte nicht mehr eine höhere Schule besuchen konnte.

Ihr wurde geantwortet, daß Ihre schulischen Leistungen ohnehin zu schlecht gewesen wären.

STADTSCHULAMT
15/Ro.

Frankfurt a.M., den 3. Juli 1958
Telef. Rath.: 3930

An die
Schwarzburgschule

ab am 4. JUL. 1958

Betr.: Wiedergutmachung für Fräulein Ruth F [REDACTED], geb. 5.9.1927.

Fräulein F [REDACTED] gibt an, dass sie von Ostern 1934 bis wahrscheinlich Ostern 1938 die Schwarzburgschule besucht hat. Zu dieser Zeit sei Schulleiter Rektor Garz und ihre Klassenlehrerin Frl. Wernecke gewesen. In ihrer Wiedergutmachungsangelegenheit benötigt sie Abschrift des Zeugnisses zum Ende des 4. Schuljahres. Sofern dort noch Unterlagen vorhanden sind, bitten wir um Übersendung einer Abschrift des Zeugnisses.

Frl. F [REDACTED] gibt an, dass sie von der Schwarzburgschule in die Karmeliterhochschule umgeschult wurde. Möglicherweise war sie zum Ende des 4. Schuljahres nicht mehr in der Schwarzburgschule. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um Bestätigung.

Im Auftrage:



STADTSCHULAMT
15/Ro.

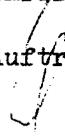
Frankfurt a.M., den 3. Juli 1958
Telef. Rath.: 3930

An die
Karmeliter-schule

ab am 4 JUL 1958

Betr.: Wiedergutmachung für Frl. Ruth F [REDACTED] geb. 5.9.1927.

Fräulein F [REDACTED] benötigt in ihrer Wiedergutmachungsangelegenheit Abschrift ihres Zeugnisses zum Ende des 4. Volksschuljahres. Frl. F [REDACTED] kann nicht mehr genau angeben, in welchem Jahr sie von der Schwarzburgschule in die Karmeliter-schule umgeschult wurde. Wir bitten daher, anhand der dortigen Unterlagen zu prüfen, ab wann Frl. F. die Karmeliter-schule besucht hat, ggf. bitten wir um Abschrift des Zeugnisses zu Ende des 4. Schuljahres (Ostern 1938).

Im Auftrage:


Durchschrift

15.7.1958

15 /Ro.

3930

Fräulein
Ruth Fiedler
Frankfurt a.M.
F [REDACTED]

ab am 15. Juli 1958

Betr.: Wiedergutmachung

Sehr geehrtes Fräulein F [REDACTED]!

Auf Ihre Vorsprache am 2.7.1958 haben wir uns sowohl mit der Schwarzburg- als auch mit der Karmelitterschule in Verbindung gesetzt. Die Schwarzburgschule bestätigt uns, dass Sie von Ostern 1934 bis September 1937 diese Schule besucht haben und dann der Karmelitterschule überwiesen wurden. Die Karmelitterschule hat keinerlei Unterlagen mehr, so dass der dortige Schulbesuch nicht bestätigt und ein Zeugnis des Übergangs vom 4. zum 5. Schuljahr nicht ausgefertigt werden kann. In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Bescheinigung und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

1 Anlage

ZWA [REDACTED]

Durchschrift

15. 7. 1958

15 /Ro.

393o

B e s c h e i n i g u n g

Fräulein Ruth F [REDACTED], geb. 5.9.1927, wird bestätigt, dass sie vom 10.4.1934 bis September 1937 die Schwarzburgschule besucht hat. Sie wurde dann der Karmeliter Schule überwiesen. Zu Ostern 1934 hatte sie bei der Versetzung in das 4. Schuljahr folgende Noten:

Betragen :	gut
Fleiß:	genügend
Aufmerksamkeit:	genügend
Religion:	genügend
Heimatkunde:	genügend
Deutsch schriftl. u. mündl.	genügend
Musik:	genügend
Rechnen:	genügend
Zeichnen:	genügend
Schreiben:	genügend
Nadelarbeit:	genügend
Turnen:	genügend.

Im Auftrage:



GEORG HELBIG • LEO KARAS
RECHTSANWÄLTE
FRANKFURT A. M. - FRIEDBERGER ANLAGE 13
FERNRUF 43680/43556
TELEGRAMMADRESSE • RAHEFRA •

Rechtsanwälte Georg Helbig, Leo Karas Frankfurt/M., Friedberger Anlage 13

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
- Stadtschulamt -

Frankfurt am Main

Eingegangen
16. DEZ. 1958
Stadtschulamt

X

12

FRANKFURT A. M., AM 16. Dezember 1958
K/Iv

Betr.: Entschädigungssache Fräulein Ruth F. [REDACTED]

In einer Entschädigungssache gegen das Land H e s s e n vertrete ich Fräulein Ruth F. [REDACTED], geb. am 5. 9. 1927. Die Antragstellerin macht einen Ausbildungsschaden geltend, da es ihr nach Abschluß der Grundschule im Jahre 1938 praktisch nicht möglich gewesen ist, als Mischling ersten Grades eine höhere Schule zu besuchen.

Nach dem RfErl. des RMf. WEV vom 2.7.1942 - E II e 1597 - betr. Zulassung jüdischer Mischlinge zum Schulbesuch hätte die Antragstellerin theoretisch die Möglichkeit gehabt, die Höhere Schule bis 1943 zu besuchen. Ich zweifle jedoch sehr daran, daß sie eine solche Absicht im Jahre 1938 hätte in die Tat umsetzen können, da mir bekannt ist, daß Mischlinge nach den damals geltenden Verordnungen beispielsweise auch die Universität besuchen konnten, in praxi aber nie aufgenommen wurde.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir Mitteilung darüber machen könnten, wie es mit der Voraussetzung zum höheren Schulbesuch für Mischlinge ersten Grades im Jahre 1938 tatsächlich aussah.

Für Ihre Mühe waltung sage ich Ihnen im voraus meinen besten Dank und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Leo Karas
Rechtsanwalt

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK A. G. NR. 30771 - POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT A. M. 144249

Durchschrift

6. Jan. 1959

1-15/Pe

3930

ab am - 7. JAN. 1959

Herrn
Rechtsanwalt Leo Karas

Frankfurt a. M.
Friedberger Anlage 13

Betr.: Entschädigungssache für Frl. Ruth F [REDACTED]
Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dez. 1958 - K/IV -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig angeben, bestand für jüdische Mischlinge bis 1942 nach den damaligen Vorschriften (vergl. insbes. das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. 4. 1933, RGBl. S. 225) die Möglichkeit, höhere Schulen zu besuchen. Über die praktische Anwendung der Bestimmungen bestehen keinerlei Unterlagen. Von verschiedenen Schulen wurde uns jedoch bestätigt, daß in Frankfurt a. M. wenigstens bis zum Herbst 1938 für jüdische Mischlinge keine Schwierigkeiten gemacht wurden. Die Aufnahme in höhere Schulen erfolgte wie bei allen Schülern nach einer Aufnahmeprüfung. Ob Frl. F. seinerzeit versucht hat, in eine höhere Schule aufgenommen zu werden, ist uns nicht bekannt. Gegebenenfalls müßte sie die Schule angeben, damit dort Nachforschungen angestellt werden können.

Nach einem hier in Abschrift vorliegenden Schulzeugnis vom September 1937, ausgestellt im Laufe des 4. Schuljahres, halten wir es für wenig wahrscheinlich, daß sie eine weiterführende Schule besuchen konnte. Alle Fächer sind nur mit "genügend" beurteilt. Diese Leistungen waren früher schon in normalen Zeiten nicht ausreichend, um eine höhere Schule einzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

(D e u s e r)
Stadtrentmann

ly Z...

**"Es ist mir völlig un-
verständlich, warum die
Schülerin nach 4 Jahren
Philanthropin abge-
gangen ist.**

**Warum hat ausgerechnet
diese Schülerin 1935 die
Schule verlassen?**

**Hat sie allein diese Ein-
sicht gehabt, daß kein
Abitur für einen Juden
mehr möglich war?"**

(1960)

Frau M. hatte beantragt, ihr zu bestätigen, daß sie angesichts der Unmöglichkeit zu studieren 1935 vorzeitig die Schule ohne Abitur abgebrochen hat.

Der Regierungspräsident

in Wiesbaden

(16) Wiesbaden, den 18. Dezember 1959

Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701

-Entschädigungsbehörde-
V3 (I6W) -43652/21/A/-/Ma.-

Sprechtage ausnahmslos nur noch
Mittwoch von 9-12 Uhr.

In der Antwort bitte vorstehendes
Geschäftszeichen u. Datum angeben

An das
Schulamt

Frankfurt/M.

Eingegangen

23. DEZ. 1959

Stadtschulamt

Betr.: Entschädigungssache Getrude M. [redacted] geb. [redacted],
geb. am 9.5.1921 in Frankfurt/Main,
wohnhaft:

San Francisco/California
[redacted]/USA

Die Obengenannte macht wegen Schadens in der Ausbildung Entschädigungsansprüche geltend und trägt vor:

Sie habe von 1927 bis 1931 die Volksschule und alsdann 4 Jahre lang das Lyzeum beim Philanthropin in Frankfurt/Main besucht.

Wie sie weiter vorträgt, sei sie gezwungen gewesen ihre Ausbildung beim Lyzeum abzubrechen, weil ein akademisches Studium für eine jüdische Schülerin ^{als} aussichtslos angesehen worden sei und mit Rücksicht auf die NS - Verfolgungsmaßnahmen keine Universität mehr besucht werden könnte.

Ich bitte um Auskunft, ob die gemachten Angaben der Antragstellerin von dort bestätigt werden können.

an Ref. 9

Im Auftrag
Junkel
Verhandlung mit der damaligen
Firma der Hauptlehrerin
einer Überzeugung von einem Typen
auf eine voll ausgebildete Lehrerin
Wäre zur Abklärung der Hilfe möglich?
Junkel
6/1

Stadtschulamt

9

Sfm., d. 2. 1. 68

Der Übergang von einem Lyzeum auf eine Volksschule war zu jeder Zeit ohne Aufh.- Prüfung möglich. So wurden in Köhr die Lyzeumschüler nach Abschluss auf Wunsch ohne weiteres in die Oberstufe der Gymnasien aufgenommen und hatten die Möglichkeit, Absur zu machen.

Es ist mir völlig unverständlich, warum die Schulleiter nach 4 Jahren Phänanthropie abgezogen ist. Nach den vorliegenden Erfahrungen sollte das Phänanthropie

am 1.5.34	im Realy.	12 Klassen, 397 Schüler	im 2. Jg.	9 Kl., 304 Schüler
am 27.9.35	"	12 Kl., 393 Schüler, darunter 8 Schülerinnen	" "	9 Kl., 311 Schüler
am 28.9.36	"	15 Kl., 421 Schüler, darunter 6 Schülerinnen	" "	9 Kl., 292 Schülerinnen
am 15.10.37	"	14 Kl., 369 Schüler, darunter 25 Schülerinnen	" "	8 Kl., 232 Schülerinnen

Warum hat angebracht diese Schülerin 1935 die Schule verlassen? Hat sie allein die Absicht gehabt, dass kein Mann für sie mehr möglich war. Aus den Zeugnissen konnte nämlich nichts über die Familie des Abganges zu sehen werden.
 2.1.60. Kloth

Durchschrift

14. 1. 1960

12 / Pe

3473

An den
Herrn Regierungspräsidenten
- Entschädigungshörde -

W i e s b a d e n
Wilhelmstraße 32

AB 14. JAN. 1960

Betr.: Entschädigungssache Gertrude M [REDACTED]
geb. R [REDACTED], geb. am 9. 5. 1921
Bezug: Verfügung vom 18. 12. 1959
- V3 (IGW) - 43652/21/A/-/Ma. -

Wir haben weder von der Volksschule am
Philanthropin noch vom Philanthropin selbst
Schülerlisten. Wir sind daher nicht in der
Lage, den in der Bezugsverfügung angegebenen
Schulbesuch von Frau M [REDACTED] zu bestätigen.

Das Philanthropin wurde mit Ende des Schul-
jahres 1938/39 aufgelöst. Übergang mit
Lyzeumsreife auf eine Vollenstalt (z. B. auf
das Reform-Realgymnasium des Philanthropin)
war nach den damals geltenden Vorschriften
jederzeit ohne Aufnahmeprüfung möglich gewesen.
Das Lyzeum des Philanthropin hatte im Septem-
ber 1935 laut Kuntzes Kalender noch 311
Schülerinnen.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

(D e p s e r)
Stadtammann

**"Wir bitten, grundsätzlich bei derartigen Anfragen anzugeben, ob es sich um Juden oder Mischlinge ersten oder zweiten Grades handelt."
(1958)**

Frau I. hatte beantragt, ihr zu bestätigen, daß Sie 1940 wegen ihrer "jüdischen Abstammung" keine höhere Schule besuchen konnte.

Ihr wurde u.a. geraten, sich doch deutlich zu "erklären", und sie wurde belehrt, daß Sie doch 1946 eine Schule hätte erfolgreich besuchen können: "Wir halten es für selbstverständlich, daß ein jüdisches Kind oder ein Mischlingskind bei der Wiederaufnahme des Unterrichts weiterführender Schulen im Januar 1946 in die Sexta oder Quinta einer höheren Schule auf Antrag aufgenommen worden wäre."

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden

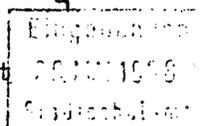
I 6 W 16793/33/J/-/Ih.

In der Antwort bitte vorstehendes
Geschäftszeichen u. Datum angeben

21. Mai 58
(16) Wiesbaden, den 19
Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701

Sprechtage ausnahmslos nur noch
Mittwoch von 9-12 Uhr.

An das
Schulamt
beim Magistrat der Stadt
Frankfurt/Main



Frankfurt/Main

Betr.: Entschädigungssache der Lydia Maria
I [redacted] geb. N [redacted]
geb. am 7.10.1933 in Frankfurt/Main,
wohnhaft in Frankfurt/M.-Griesheim,
A [redacted]

Die Obengenannte gibt in dem hier bei mir
eingereichten Entschädigungsantrag an, dass
Sie im Jahre 1940 in die Friedrich-Stoltze-
Schule in Frankfurt/Main aufgenommen worden
sei.

Die Antragstellerin habe damals das Ziel ge-
habt, eine höhere Schule zu besuchen. Dieses
sei ihr aber im Hinblick auf ihre jüdische
Abstammung unmöglich gewesen.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, ob es über-
haupt im Hinblick auf die Kriegslage und
ihre Auswirkung auf den Schulbetrieb möglich
gewesen war, Schülerinnen des gleichen
Jahrgangs zu der in Frage kommenden Zeit
umzuschulen.

Im Auftrage :

Olle

STADTSCHULAMT
12/Ro.

P.

Frankfurt a.M., den 4.6.1958
Telef. Rath.: 3473

ab am - 4. JUN. 1958

An Ref. 9

mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 21.5.1958 betr. Entschädigungssache der Lydia Maria I [REDACTED], geb. N [REDACTED], übersandt.

Da Frau I [REDACTED] 1940 in die Friedrich-Stoltze-Schule aufgenommen wurde, ist anzunehmen, dass sie jüdischer Mischling gewesen nach den damaligen Vorschriften gewesen ist. Frau I [REDACTED] hätte sonst in eine der noch bestehenden jüdischen Privatschulen eingeschult werden müssen. Die Aufnahme in eine höhere Schule konnte hier frühestens 1944 erfolgen. Fanden 1944 (Ostern oder Herbst?) in Frankfurt a.M. überhaupt noch Übergänge an höhere Schulen statt? Nach dem Kriegstagebuch des Stadtschulamtes gab es in Frankfurt a.M. damals keinen geregelten Unterricht mehr. Die Schulen bzw. Klassen waren nach ausserhalb verlegt.

Ist Frau I [REDACTED] durch den ^{damals} nicht erfolgten Übergang an die höhere Schule überhaupt gleichaltrigen gegenüber benachteiligt worden?

Hätte sie nicht bei Wiedereröffnung der höheren Schulen 1946 wie Gleichaltrige arische Schüler in die Sexta evl. auch Quinta einer höheren Schule eintreten können?

17. 2076.

in R

6.2.1944
9

13.6.58

Die Aufnahme in eine höhere Schule konnte nur Herbst 1944 erfolgen. Tatsächlich sind an einigen Schulen noch Herbst 1944 Semester eingeschrieben worden. Viele Schulen hatten ihre Klassen in "Kindererziehungslagern" (K.-d.-V.-Lagern) und konnten deshalb keine Schüler aufnehmen.

Ich halte es für selbstverständlich, dass ein jüdischer Knabe oder ein jüdischer Mischling bei der Wiederaufnahme des Nationalen [^] Gymnasiums 1946 in die Sexta oder in ein Amt einer höheren Schule auf Antrag hin aufgenommen werden würde. Keine Direktorin, kein Direktor hätte damals die Aufnahme eines solchen Knaben verweigert.

13./6. Kloth

Durchschrift

20. Juni 1958

1-12 /Ro.

3473

- 1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten
-Entschädigungsbehörde-

1. Juli 1958

W i e s b a d e n

Betr.: Entschädigungssache Lydia Maria I [REDACTED], geb. [REDACTED],
geb. 7.10.1933.

Bezug: Verfügung vom 21.5.1958 - I 6 W 16793/33/3/-/Ih.

Aus der Bezugsverfügung ist nicht ersichtlich, ob es sich bei Frau I [REDACTED] um eine Jüdin oder einen jüdischen Mischling nach der seinerzeitigen Gesetzgebung handelt. Wir möchten annehmen, dass Frau I [REDACTED] Mischling gewesen ist, da sie nach der Verfügung 1940 in die Friedrich-Stoltze-Schule aufgenommen wurde. Ein jüdisches Kind hätte in die damals hier noch bestehenden jüdischen privaten Volksschulen eingeschult werden müssen.

Vorausgesetzt, dass unsere vorstehende Annahme richtig ist, hätte der Übergang zu einer weiterführenden Schule nur Herbst 1944 erfolgen können. Nach dem Kriegstagebuch des Stadtschulamtes wurde seit 15.4.1944 in Frankfurt a.M. kein Schulunterricht mehr abgehalten. Die Schulklassen waren evakuiert und zum grossen Teil in KLV-Lagern untergebracht. Aufnahmen in weiterführende Schulen sind deshalb wohl nur in Ausnahmefällen vorgenommen worden. Unterlagen hierüber sind nicht vorhanden.

Wir halten es für selbstverständlich, dass ein jüdisches Kind oder ein Mischlingskind bei der Wiederaufnahme des Unterrichts weiterführender Schulen im Januar 1946 in die Sexta oder Quinta einer höheren Schule auf Antrag aufgenommen worden wäre. Kein Schulleiter einer höheren Schule hätte damals die Aufnahme verweigert. Ein solches Kind wäre dann auch keineswegs gegenüber den meisten gleichaltrigen arischen Kindern benachteiligt gewesen.

Wir bitten, grundsätzlich bei derartigen Anfragen anzugeben, ob es sich um Juden oder Mischlinge ersten oder zweiten Grades handelt. Diese Angaben erleichtern uns die Nachforschung und die Beantwortung.

Im Auftrage:

(Zeiler)
Magistratsrat

- 2.) Vor Abgang [REDACTED] und [REDACTED] hc.

- 3.) z.d.A.

**"Haben Sie nach
Kriegsende Antrag auf
Wiederaufnahme in eine
Schule gestellt?"
(1958)**

Herr Z. hatte lediglich beantragt, ihm zu bestätigen, daß ein sogenannter "Nichtarier" 1943 keine Mittel oder Oberschule besuchen durfte.

25. 6. 1958

3929

7 - 12/H6

Herrn
Werner Z [REDACTED]

Offenbach am Main

=====
T [REDACTED]

ab an: 26. JUN. 1958

Betr.: Bescheinigung zur Vorlage bei der Wiedergutmachungsbe-
hörde in Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Z [REDACTED]!

Die an amtsstelle gemachten Angaben für die Ausstellung einer
Bescheinigung zur Verwendung in Ihrem Wiedergutmachungsverfah-
ren, reichen leider nicht aus.

Wir bitten Sie deshalb, uns noch folgende Fragen zu beantwor-
ten:

- 1) Wann wurden Sie in die Hufnagelmittelschule
eingeschult?
- 2) Wann und aus welcher Klasse wurden Sie ent-
lassen, gegebenenfalls warum?

Es wurde uns angegeben, daß Sie bei der Schulentlassung zur
Wehrmacht eingezogen worden sind. Wir nehmen an, daß es sich hier-
bei um Einberufung als Flaggheifer gehandelt hat. Nach den damali-
gen Bestimmungen sind auch Flaggheifer weiterhin unterrichtet wor-
den.

Haben Sie nach Kriegsende Antrag auf Wiederaufnahme in eine Schule
gestellt, gegebenenfalls in welche Schule?

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

Werner Z [redacted]

Offenbach/Main, 28. Juni 1958

Tel.: 8 [redacted]

Einberufung
20. JUNI 1958
Stadtschulamt

Stadtschulamt
Frankfurt / Main
Großer Hirschgraben 21

Ihr Schr. v. 25. 6. 58 - AZ 12 Hö

In Beantwortung Ihres obigen Schreibens teile ich Ihnen mit, daß ich am 14. Febr. 1943 aus der Hufnagel - Mittelschule mit dem Abschlußzeugnis entlassen wurde. Anschließend erfolgte meine Einberufung als Flakhelfer. Entgegen Ihrer Ansicht wurden zur damaligen Zeit nur Oberschüler weiter unterrichtet, währenddem Mittelschüler vorzeitig aus der Schule entlassen wurden.

Im Übrigen verstehe ich nicht ganz, warum Sie derartige Rückfragen stellen. Ich habe nichts anderes von Ihnen gewünscht als eine Bestätigung, daß aufgrund der damaligen NS - Bestimmungen ein "Nichtarier" keine Mittel - oder Oberschule besuchen durfte. Wenn ich trotzdem eine Mittelschule besuchen konnte, habe ich das nicht der Großzügigkeit von Behörden zu verdanken, sondern nur der Tatsache, daß es meinem Vater durch Wohnungswechsel und Verschleierungstaktik gelang, mich in der Hufnagel - Mittelschule unterzubringen. Der Versuch, mich in einer Oberschule anzumelden, scheiterte daran, daß der schriftliche Arier-nachweis und der Nachweis der Zugehörigkeit zur HJ gefordert wurde.

*Viel Ansporn
für Richtig
werden
über m. Abs
stimmte mich
hellung
wunderlich
die eine M
Lage
hätten von
del. 11. 77*

Ihre Anfrage, ob ich nach Kriegsende Antrag auf Wiederaufnahme in eine Schule gestellt habe, ist mir noch unverständlicher. Was hat dies mit der von mir gewünschten Bescheinigung zu tun? Können Sie mir mitteilen, welche Oberschule mich 1946 ohne Lateinkenntnisse aufgenommen hätte? Vielleicht können Sie mich darüber aufklären, mir ist es jedenfalls nicht gelungen, ganz abgesehen davon, daß ich nach Kriegsende Geld verdienen mußte, um leben zu können und meine Eltern zu versorgen, die aufgrund der Verfolgungen während der NS - Zeit ihr gesamtes Vermögen und ihre Gesundheit verloren hatten.

Ich bitte Sie um unverzügliche Zusendung der von mir gewünschten Bescheinigung.

Hochachtungsvoll,

W. Z.

[Signature]

Durchschrift

7.7.1958

12 /Ro.

ab am 8. Juli 1958

3473

Herrn

Werner Z [REDACTED]
Offenbach a/M.

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Z [REDACTED]!

Auf Ihr Schreiben vom 28. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen gewünschte Bescheinigung von uns nicht ohne Kenntnis der näheren persönlichen Verhältnisse ausgestellt werden kann. Insbesondere müssten wir wissen, ob Sie nach den seinerzeitigen NS-Vorschriften als Jude oder Mischling 1. oder 2. Grades anzusehen waren. In diesem Zusammenhang war es für uns auch wesentlich, zu erfahren, wann Sie in die Hufnagel-Mittelschule eingeschult und aus welcher Klasse Sie entlassen wurden. Dass Sie den Abschluss der Mittelschule erreicht hatten, ist uns erst mit Ihrem Schreiben vom 28.6.1958 bekannt geworden.

Wir können Ihnen hierzu mitteilen, dass u.W. auch Mittelschüler als Flakhelfer unterrichtet wurden. Die Frage, ob Sie nach dem Krieg wieder Antrag auf Aufnahme in eine Schule gestellt hatten, wurde vor allem deswegen an Sie gerichtet, weil uns nicht bekannt war, dass Sie das Abschlusszeugnis der Mittelschule erhalten hatten. Im übrigen ist hierzu allerdings auch zu sagen, dass frühere Schüler einer "deutschen Oberschule" keinen obligatorischen Lateinunterricht hatten. Die höheren Schulen mussten deshalb nach dem Kriege durchweg auch Klassen ohne Latein einrichten. Die Aufnahme in eine solche Klasse wäre u.E. durchaus möglich gewesen, vor allem, wenn es sich um einen Schüler gehandelt hätte, der aus rassischen Gründen benachteiligt gewesen ist.

Es wäre zweckmässig, wenn Sie nochmals persönlich bei uns vorbeikommen würden, da die schriftliche Klärung der aufgeworfenen Fragen vielleicht recht umständlich ist (Sprechstunden montags, mittwochs, freitags von 9-13 Uhr) Zimmer 316.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

(Deuser)
Stadtammann

g m I

Durchschrift

.1. Aug. 1958

12 / as.

ab am 4. Aug. 1958

z.Z. 3470

B e s c h e i n i g u n g

Herrn Werner Z [REDACTED], geb. 9.6.1927, wohnhaft in Offenbach am Main, T [REDACTED], wird hiermit zur Verwendung in seinem Wiedergutmachungsverfahren folgendes bescheinigt:

Der Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2.7.1942 E II e Nr. 1597 (amtl. Schulblatt 1942, S. 97, Nr. 191) bestimmte unter anderem, daß jüdische Mischlinge 1. Grades künftig nicht mehr in Hauptschulen, Mittelschulen und höheren Schulen aufgenommen werden durften. Weiterhin bestimmte dieser Erlaß, daß jüdische Mischlinge 1. Grades, die sich in den Klassen 1 - 4 einer Mittel oder höheren Schule befanden, die Schule mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Volksschulpflicht zu verlassen haben.

Herr Z [REDACTED] besuchte nach seinen Angaben im Schuljahr 1942 die 4. Klasse der Hufnagel-Mittelschule. Nach dem Wortlaut des Erlasses hätte er somit im Herbst 1942 (Beendigung des Schuljahres) die Mittelschule verlassen müssen. Ein Übertreten zur höheren Schule (Deutsche Oberschule) war nach dem Wortlaut des Erlasses für einen Mischling 1. Grades zu Beginn des Schuljahres 1942/43 unmöglich.

Im Auftrage:

(Deuser)
Stadtammann

ky [REDACTED]